

## Gefahrenabwehrverordnung

über das Halten von Hunden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf Feld-, Forst- und Wirtschaftswegen.

---

Aufgrund der §§ 1, 9, 31, 33-38, 40, 41, des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), erläßt die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim als zuständige örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 28.04.1999 und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Koblenz für das Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen, einschließlich Feld-, Forst- und Wirtschaftswege, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Friedhöfe.

### § 2 Gebote und Verbote

- (1) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.
- (2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen zu lassen, sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. In öffentlichen Anlagen dürfen sie nur durch geeignete Führer kurz angeleint auf den Wegen mitgeführt werden.
- (3) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, daß diese öffentlichen Anlagen, Plätze und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. Die Beseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

### § 3 Anordnungen

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung und der Polizei ist Folge zu leisten. Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung haben sich durch Ausweis zu legitimieren.

### § 4 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1 entgegen § 2 (1) S. 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage frei umherlaufen läßt,
  - 1.2 entgegen § 2 (1) S. 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
  - 1.3 entgegen § 2 (2) S. 1 einen Hund in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen läßt sowie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt,
  - 1.4 entgegen § 2 (2) S. 2 einen Hund in öffentlichen Anlagen nicht durch geeignete Führer kurz angeleint auf den Wegen mitführt,
  - 1.5 entgegen § 2 (3) durch den Hund verursachte Verunreinigungen in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen und Gehflächen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark) oder 5.112,90 EURO (in Worten: fünftausendeinhundertundzweif 90/100 EURO) geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (GVBl. S. 605) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 38 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 (1) Nr. 1 OwiG die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage Ihrer Verkündung in Kraft und verliert am 27.04.2019 ihre Gültigkeit.

Langenlonsheim, den 28.04.1999

Zimmer  
Bürgermeister

Veröff. Nb. 03.09.1999, Gültig 04.09.1999